

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Vermögensschaden- Haftpflichtversicherung für Unternehmensorgane D&O-Versicherung (AVB-D&O)

Ausgabe August 2014

Hinweis:

Dieser Versicherungsvertrag ist eine auf dem Anspruchserhebungsprinzip (Claims-made-Prinzip) basierende Versicherung, das heißt der Versicherungsfall ist die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen eine versicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrages.

Kosten (siehe Ziffer 4.3) werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

Inhaltsverzeichnis:

1.	Gegenstand der Versicherung	2
1.1	Versicherte Tätigkeit.....	2
1.2	Versicherte Personen	2
2.	Versicherungsfall	3
3.	Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes	4
4.	Sachlicher Umfang des Versicherungsschutzes	5
5.	Örtlicher Geltungsbereich.....	7
6.	Ausschlüsse	7
7.	Anderweitige Versicherungen	8
8.	Zurechnung	8
9.	Anzeigepflichten, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten.....	8
10.	Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten	10
11.	Kündigung	10
12.	Versicherung für fremde Rechnung, Abtretung des Versicherungsanspruches.....	11
13.	Risikoinformationen	11
14.	Beitrag	11
15.	Gerichtsstand und anzuwendendes Recht.....	11

1.	Gegenstand der Versicherung		Tochterunternehmens, die aufgrund von Gesetz oder Industriestandards zu Beauftragten (z. B. für Compliance, Datenschutz, Geldwäsche, Arbeitsschutz- oder Sicherheit) bestellt werden, in dieser Eigenschaft. Versichert ist jedoch nur die Haftung entsprechend der durch die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts entwickelten Grundsätze zur Arbeitnehmerhaftung;
1.1	Versicherte Tätigkeit	Versicherungsschutz besteht für die versicherten Personen für den Fall, dass sie wegen einer in Ausübung ihrer Tätigkeit für die Versicherungsnehmerin oder ein mitversichertes Unternehmen begangene Pflichtverletzung aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für einen Vermögensschaden in Anspruch genommen werden.	- bestellte Liquidatoren - nicht aber Insolvenzverwalter.
1.2	Versicherte Personen	Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz für den Fall, dass ein ehemaliges oder gegenwärtiges Mitglied	Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf versicherte Personen in Kapitalgesellschaften, die für die Versicherungsnehmerin, eine Tochtergesellschaft oder ein anderes, mitversichertes Unternehmen, die Funktion der Komplementär-Gesellschaft wahrnehmen.
	a) des Vorstandes oder der Geschäftsführung der Versicherungsnehmerin,	und/oder	1.3 Vermögensschäden
	b) des Aufsichtsrates oder - soweit Unternehmensorgan - des Beirates der Versicherungsnehmerin	einschließlich der jeweiligen gesetzlichen Vertreter (versicherte Personen) wegen einer bei Ausübung dieser Tätigkeit für die Versicherungsnehmerin oder für ein mitversichertes Tochterunternehmen begangenen Pflichtverletzung aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für einen Vermögensschaden von Dritten oder von der Versicherungsnehmerin in Anspruch genommen wird. Der Versicherungsschutz umfasst auch Inanspruchnahmen aufgrund vertraglicher Haftpflichtbestimmungen, soweit die Haftung nicht über den Umfang gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen hinausgeht.	Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen), noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen) sind, noch sich aus solchen Schäden herleiten. Als Sachen gelten auch Geld und geldwerte Zeichen.
	Als versicherte Personen gelten auch	- die leitenden Angestellten der Versicherungsnehmerin bzw. eines vom Versicherungsschutz umfassten Tochterunternehmens. Als leitende Angestellte gelten Mitarbeiter, denen Prokura im Sinne der §§ 48 ff. HGB erteilt wurde. Versichert ist jedoch nur die Haftung entsprechend der durch die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts entwickelten Grundsätze zur Arbeitnehmerhaftung;	In Erweiterung dazu gelten auch Schäden als versichert, die zwar
	- die Ehegatten und Erben und Nachlassverwalter versicherter Personen, soweit sie wegen Pflichtverletzungen der versicherten Personen für einen Vermögensschaden in Anspruch genommen werden;	- Angestellte der Versicherungsnehmerin bzw. eines vom Versicherungsschutz umfassten	- einem Personen- oder Sachschaden folgen, die Pflichtverletzung jedoch nicht dafür, sondern ausschließlich für einen damit in Zusammenhang stehenden Vermögensschaden ursächlich war;
	- Angestellte der Versicherungsnehmerin bzw. eines vom Versicherungsschutz umfassten		- Personen- und Sachschäden Dritter folgen, es sich jedoch nicht um deren Ersatz, sondern um den einem versicherten Unternehmen daraus entstehenden eigenen Schaden (z. B. Umsatz-, Gewinneinbußen) handelt.
			Als Vermögensschäden gelten auch psychische Beeinträchtigungen und immaterielle Schäden, die gemäß AGG oder ähnlichen Rechtsvorschriften geltend gemacht werden.
			1.4 Tochterunternehmen
			1.4.1 Der Versicherungsschutz im Umfang dieses Vertrages erstreckt sich auch auf Organe im Sinne der Ziffer 1.1 der Tochterunternehmen.
			Tochterunternehmen sind Unternehmen, auf die die Versicherungsnehmerin unmittelbar und mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann, entweder durch

	<ul style="list-style-type: none">- die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter oder- die Mehrheit der Kapitalanteile (mehr als 50 %) oder- das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des die die Finanz- und Geschäftspolitik bestimmenden Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzurufen, und sie gleichzeitig Gesellschafterin ist, oder- das Recht, die Finanz- und Geschäftspolitik aufgrund eines mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrages oder aufgrund einer Bestimmung in der Satzung des anderen Unternehmens zu bestimmen, oder- das Tragen der Mehrheit der Risiken und Chancen bei wirtschaftlicher Betrachtung, das zur Erreichung eines eng begrenzten und genau definierten Ziels der Versicherungsnehmerin dient (Zweckgesellschaft). Neben Unternehmen können Zweckgesellschaften auch sonstige juristische Personen des Privatrechts oder unselbstständige Sondervermögen des Privatrechts, ausgenommen Spezial-Sondervermögen im Sinn des § 2 Absatz 3 des Investmentgesetzes, sein.	<p>Als "Non-Profit"-Unternehmen gelten gemeinnützige Organisationen, Verbände oder sonstige nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete Organisationen oder Stiftungen.</p> <p>Zusätzlich zu den in Ziffer 6 aufgeführten Ausschlüssen gilt:</p> <p>Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schadenersatzansprüche, die im Zusammenhang mit der Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit des Drittunternehmens stehen. Hierzu gehören insbesondere Schadenersatzansprüche wegen verspäteter Stellung des Insolvenzantrags.</p> <p>Die Ersatzleistung beträgt innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen 1.000.000 EUR je Versicherungsfall- und -jahr. Ist die vereinbarte Versicherungssumme geringer, steht höchstens diese Summe zur Verfügung.</p> <p>Die Ersatzleistung des Versicherers erstreckt sich auf denjenigen Anteil, der dem Verursachungsanteil der versicherten Person entspricht.</p> <p>Die Versicherungssumme steht subsidiär, im Anschluss an Leistungen aus anderen Versicherungen und/oder den von der Drittgesellschaft verfügbaren Entschädigungen zur Verfügung. Im letzteren Fall findet ein company reimbursement keine Anwendung.</p> <p>Der Versicherungsschutz endet, wenn ein entsandtes Organmitglied nicht mehr Organmitglied der Versicherungsnehmerin ist oder sein Mandat niederlegt. In diesem Fall entfällt die Nachhaftung.</p>
1.4.2	Verliert ein Unternehmen während der Vertragslaufzeit seine Eigenschaft als Tochterunternehmen, so erlischt der Versicherungsschutz für dieses Unternehmen zum Zeitpunkt der Änderung. Es gilt eine Nachmeldefrist entsprechend Ziffer 3.3; die Nachmeldefrist beginnt zum vorgenannten Zeitpunkt.	
1.4.3	Nicht mitversichert sind ausländische Tochterunternehmen, sofern die Versicherung dieser Unternehmen aufgrund ausländischer Rechtsvorschriften unzulässig ist.	
1.5	<p>Fremdmandate</p> <p>Nicht versichert sind Tätigkeiten für andere Unternehmen/Einrichtungen als für die Versicherungsnehmerin oder mitversicherte Tochterunternehmen (z. B. Ausübung von Fremdmandaten).</p> <p>Abweichend hiervon sind bei der Versicherungsnehmerin tätige natürliche Personen in ihrer Funktion als Mitglied des Leitungs- oder Aufsichtsorgans eines "Non-Profit"-Unternehmens versichert, sofern die Wahrnehmung dieser Funktion auf Weisung oder im Interesse der Versicherungsnehmerin erfolgt (Fremdmandat).</p>	<p>1.6 Freistellung</p> <p>Besteht eine Verpflichtung der Versicherungsnehmerin oder eines Tochterunternehmens, versicherte Personen für den Fall, dass diese von Dritten, also nicht von der Versicherungsnehmerin oder einem Tochter- oder Konzernunternehmen, in dem in Ziffer 1.1 beschriebenen Umfang haftpflichtig gemacht werden, freizustellen (company reimbursement), so geht der Anspruch auf Versicherungsschutz aus diesem Vertrag in dem Umfang von den versicherten Personen auf die Versicherungsnehmerin oder ihre Tochterunternehmen über, in welchem diese ihre Freistellungsverpflichtung erfüllt. Voraussetzung für den Übergang des Versicherungsschutzes ist, dass die Freistellungsverpflichtung nach Art und Umfang rechtlich zulässig ist.</p> <p>2. Versicherungsfall</p> <p>2.1 Versicherungsfall ist die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruches gegen eine versicherte Person durch Dritte oder durch die Versicherungsnehmerin oder durch ein Tochterunternehmen aufgrund einer tatsächlichen oder behaupteten Pflichtverletzung einer versicherten Person.</p>

	<p>Im Sinne dieses Vertrages ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen eine versicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter der Versicherungsnehmerin oder der versicherten Person schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen eine versicherte Person zu haben.</p>		<p>kannt gilt eine Pflichtverletzung, wenn sie, auch nur möglicherweise, als objektiv fehlsam erkannt oder wenn sie, auch nur bedingt, als fehlsam bezeichnet worden ist.</p>
2.2	<p>Umstandsmeldung</p>		<p>Nimmt die VN durch Fusion/Übernahme ein anderes Unternehmen auf, so besteht kein Versicherungsschutz für Ansprüche, die auf Pflichtverletzungen beruhen, die in dem anderen Unternehmen vor dem Zeitpunkt der Fusion/Übernahme begangen wurden.</p>
2.2.1	<p>Die Versicherungsnehmerin, die mitversicherten Tochterunternehmen sowie die versicherten Personen haben bis zur Beendigung des Versicherungsvertrages das Recht, dem Versicherer Umstände vorsorglich zu melden, wenn ihnen konkrete Informationen zu Pflichtverletzungen vorliegen, nach denen eine Inanspruchnahme hinreichend wahrscheinlich ist.</p>		<p>Hat die Versicherungsnehmerin während der Vertragslaufzeit durch Erwerb, Fusion oder sonstige Übernahme die Mehrheit an neu hinzukommenden Tochterunternehmen i. S. der Ziffer 1.4 erlangt, so sind nur solche Pflichtverletzungen vom Umfang des Versicherungsschutzes umfasst, die nach Erwerb, Fusion oder Übernahme begangen wurden. Eine Rückwärtsversicherung bedarf der besonderen Vereinbarung.</p>
2.2.2	<p>Erforderlich für eine wirksame Umstandsmeldung sind eine genaue Beschreibung der Umstände und Angaben über die Art und Höhe des möglichen Vermögensschadens, Zeit, Ort und Art der Pflichtverletzung, ihre Entdeckung und die Namen der betroffenen versicherten Personen und der potentiellen Anspruchsteller. Die Umstandsmeldung hat in Textform zu erfolgen.</p>	3.3	<p>Nachmeldefrist</p> <p>Die Versicherungsnehmerin, mitversicherte Tochterunternehmen und versicherte Personen haben im Falle einer Kündigung des Vertrages durch die Versicherungsnehmerin oder den Versicherer eine Nachmeldefrist von fünf Jahren, wenn die Kündigung nicht wegen Beitragszahlungsverzuges erfolgte. Innerhalb der Nachmeldefrist gemeldete Schadenersatzansprüche sind nur dann versichert, wenn die Pflichtverletzung vor dem Versicherungsablauf erfolgte. Versicherungsschutz besteht im Umfang der bei Versicherungsablauf geltenden Bedingungen und in Höhe des nicht verbrauchten Teils der Versicherungssumme der letzten Versicherungsperiode.</p>
2.2.3	<p>Für den Fall einer Inanspruchnahme gilt der Versicherungsfall als bereits im Zeitpunkt der vorsorglichen Meldung der Umstände eingetreten. Werden angezeigte Umstände später erneut angezeigt, gilt ein eventueller Versicherungsfall als im Zeitpunkt der ersten Meldung eingetreten.</p>		
2.2.4	<p>Die Bestimmungen über die Nachmeldefrist Ziffer 3.3 bleiben unberührt.</p>		
3.	<p>Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes</p>	3.4	<p>Insolvenzeröffnung</p> <p>Bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Versicherungsnehmerin erstreckt sich die Deckung nur auf Haftpflichtansprüche infolge von Pflichtverletzungen, welche vor Eröffnung begangen worden sind.</p>
3.1	<p>Erfasste Pflichtverletzungen und Anspruchserhebungen (claims made):</p> <p>Versicherungsschutz besteht für während der Dauer des Versicherungsvertrages eingetretene Versicherungsfälle wegen Pflichtverletzungen, welche während der Dauer des Versicherungsvertrages begangen wurden. Wird eine Pflichtverletzung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.</p>	3.5	<p>Fusion, Übernahme</p> <p>Geht die Versicherungsnehmerin durch Fusion, Übernahme, Verschmelzung oder gleichartige Maßnahmen in einem anderen Unternehmen auf oder erlangt ein anderes Unternehmen oder ein sonstiger Dritter einen beherrschenden Einfluss, wie in Ziffer 1.4 dieser Bedingungen für Tochterunternehmen definiert, dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen Ansprüche, die auf Pflichtverletzungen beruhen, die bis zum Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit der Veränderung begangen wurden.</p>
3.2	<p>Rückwärtsversicherung für vorvertragliche Pflichtverletzungen</p> <p>Der Versicherungsschutz umfasst auch Ansprüche Dritter, der Versicherungsnehmerin oder ihrer Tochterunternehmen wegen Pflichtverletzungen die vor Vertragsbeginn begangen wurden. Dies gilt jedoch nicht für solche Pflichtverletzungen, welche eine versicherte Person, die Versicherungsnehmerin oder ihre Tochterunternehmen bei Abschluss dieses Versicherungsvertrages kannte. Als be-</p>		<p>In diesen Fällen gilt eine Nachmeldefrist von sechs Monaten. Diese Nachmeldefrist entfällt, sofern für die versicherten Personen ein Versicherungsvertrag der vorliegenden Art bei einem anderen Ver-</p>

	sicherer besteht.		Diese Selbstbehaltsregelung findet keine Anwendung auf Ansprüche wegen Pflichtverletzungen, die vor dem 05.08.2009 begangen worden sind oder solange und soweit die versicherte Gesellschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern aus einer vor dem 05.08.2009 geschlossenen Vereinbarung zur Gewährung einer D&O-Versicherung ohne Selbstbehalt verpflichtet ist.
3.6	Liquidation		
	Wird die Versicherungsnehmerin selbst freiwillig liquidiert endet der Versicherungsvertrag mit Abschluss der Liquidation automatisch.		
3.7	Vertragsdauer		Auf Abwehrkosten findet dieser Selbstbehalt keine Anwendung.
	Der Vertrag wird für zunächst ein Jahr geschlossen und verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.	4.3	Kosten
		4.3.1	Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der gegenüber einer versicherten Person von einem Dritten und/oder der Versicherungsnehmerin geltend gemachten Ansprüche (insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen und Gerichtskosten) werden auf die Versicherungssumme angerechnet.
4.	Sachlicher Umfang des Versicherungsschutzes		
4.1	Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung der versicherten Personen von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.	4.3.2	Kosten gemäß Ziffer 4.3-1 werden auch dann vom Versicherer übernommen, wenn in einem Versicherungsfall der Streitwert die Versicherungssumme übersteigt.
	Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn die versicherten Personen aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet sind und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die von den versicherten Personen ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.	4.3.3	Zusatzlimit für Abwehrkosten
			Ist die Versicherungssumme verbraucht, steht den versicherten Personen ein zusätzlicher Betrag in Höhe von 10 % der Versicherungssumme, max. 500.000 EUR, für Abwehrkosten zur Verfügung.
	Ist die Schadenersatzverpflichtung der versicherten Personen mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer die versicherten Personen binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.	4.3.4	Vorbeugende Rechtskosten
4.2	Für den Umfang der Leistung des Versicherers ist die im Versicherungsschein angegebene Versicherungssumme der Höchstbetrag für jeden Versicherungsfall und für alle während eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle zusammen.	4.3.4.1	Die versicherten Personen haben das Recht, von dem Versicherer zur Vermeidung des Eintritts des Versicherungsfalls die Übernahme der Kosten eines Rechtsanwaltes, Wirtschaftsprüfers oder sonstigen Sachverständigen zu verlangen, der die gutachterliche Überprüfung der haftungsrechtlichen Risiken und der Abwehr geeigneter Maßnahmen prüft, wenn die jeweilige versicherte Person Umstände anzeigt, aufgrund derer ihr wegen einer Pflichtverletzung oder des Vorwurfs einer Pflichtverletzung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Versicherungsfall droht.
	Selbstbehalt nach Aktiengesetz		Die Anzeige kommt ausschließlich ab dem Eintritt eines der nachfolgend genannten Ereignisse in Betracht:
	Soweit die versicherten Personen als Vorstandsmitglieder von Gesellschaften in Anspruch genommen werden, auf die das deutsche Aktiengesetz (AktG) Anwendung findet, gilt Folgendes:		- Androhung eines sich auf die Organtätigkeit beziehenden Schadenersatzanspruches durch einen Dritten, die Versicherungsnehmerin, ein mitversichertes Tochterunternehmen oder eine versicherte Person;
	Sofern kein höherer Selbstbehalt vereinbart ist, tragen die versicherten Personen im Versicherungsfall einen Selbstbehalt von 10 % des Schadens bis zur Höhe des 1,5-fachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitglieds.		- Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches gegen die Versicherungsnehmerin oder ein mitversichertes Tochterunternehmen wegen eines Vermögensschadens mit einem

	Streitwert in Höhe von mind.150.000 EUR ;				ter Personen trägt der Versicherer im Versicherungsfall das notwendige und angemessene Honorar eines externen Public-Relations-Beraters, um den Schaden für das Ansehen der versicherten Person zu mindern, welcher aufgrund von Medienberichten oder anderer öffentlich zugänglicher Informationen Dritter droht oder entstanden ist.
	- Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, das sich auf die Organtätigkeit bezieht;				
	- Verweigerung der Entlastung der versicherten Person;				
	- Vorzeitige oder angedrohte Kündigung des Anstellungsvertrages oder Beendigung der Organstellung der dieses Recht ausübenden versicherten Person;				Dem Versicherer ist die geplante Beauftragung unverzüglich in Textform anzuzeigen.
	- Nichterbringung oder Kürzung vereinbarter Leistungen aus dem Anstellungsvertrag der dieses Recht ausübenden versicherten Person aus anderen Gründen als der Zahlungsunfähigkeit der Versicherungsnehmerin oder eines der mitversicherten Tochterunternehmen;	4.3.6	Verteidigungskosten bei Bereicherung		Die Leistungspflicht des Versicherers ist im Rahmen der Versicherungssumme auf 250.000 EUR begrenzt.
	- Protokollierter Beschluss des Kontrollorgans bzw. der Haupt- oder Gesellschafterversammlung über ein haftungsrelevantes Verhalten der versicherten Person;				Als Abwehr in Sinne von 4.1 gilt auch die Verteidigung der versicherten Person gegen auf ungerechtfertigte Bereicherung gestützte Ansprüche. Steht fest, dass die Bereicherung ungerechtfertigt war, ist der auf Abwehr dieser Ansprüche entfallende Teil der Verteidigungskosten dem Versicherer zurückzuerstatten.
	- Beantragung eines Klagezulassungsverfahrens wegen eines sich auf die Organtätigkeit beziehenden Schadenersatzanspruches;	4.4	Kostenübernahme bei Inanspruchnahme der Versicherungsnehmerin		
	- Bestellung eines Sonderprüfers gemäß § 142 Aktiengesetz oder ähnlicher Rechtsvorschriften zur Prüfung von Vorgängen bei der Geschäftsführung.				Wird im Haftpflicht-Versicherungsfall neben einer versicherten Person auch die Versicherungsnehmerin oder ein Tochterunternehmen in einem Rechtsstreit wegen desselben Vermögensschadens in Anspruch genommen, trägt der Versicherer, sofern keine Interessenskonflikte bestehen, auch die Kosten der Verteidigung des Unternehmens, soweit und solange die gemeinsame Verteidigung von denselben Rechtsanwälten durchgeführt wird.
4.3.4.2	Dies gilt nur, sofern der Versicherer der Beauftragung zuvor nicht innerhalb von 10 Tagen aus wichtigem Grund widersprochen hat. Zu diesem Zwecke ist dem Versicherer die beabsichtigte Beauftragung unverzüglich anzuzeigen. Erforderlich für eine wirksame Anzeige sind eine genaue Beschreibung der Umstände und Angaben über die Art und Höhe des möglichen Vermögensschadens, Zeit, Ort und Art der Pflichtverletzung, ihre Entdeckung und die Namen der betroffenen versicherten Personen und der potentiellen Anspruchsteller.	4.5	Aktivprozess bei Aufrechnung		Als Abwehr im Sinne von Ziffer 4.1 gilt auch der von der versicherten Person geführte Rechtsstreit zur Durchsetzung ihrer Vergütungs- oder anderer Ansprüche aus dem Organ- oder Anstellungsverhältnis, wenn die Versicherungsnehmerin oder ein Tochterunternehmen mit einem behaupteten Schadenersatzanspruch wegen einer Pflichtverletzung gegen solche Ansprüche aufrechnet.
4.3.4.3	Bestimmung zur Festlegung des Versicherungsfalls				
	Für den Fall einer Inanspruchnahme gilt der Versicherungsfall als bereits im Zeitpunkt der vorsorglichen Anzeige der Umstände eingetreten. Werden angezeigte Umstände später erneut angezeigt, gilt ein eventueller Versicherungsfall als im Zeitpunkt der ersten Anzeige eingetreten.	4.6	Prozessführungsvollmacht		Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen der versicherten Personen abzugeben.
4.3.4.4	Die Leistungspflicht des Versicherers ist im Rahmen der Versicherungssumme auf 250.000 EUR begrenzt.				Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen versicherte Personen, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen der versicherten Personen. Den versicherten Personen wird, vorbehaltlich eines
4.3.5	Reputationskosten				
	Zur Minderung von Reputationschäden versicher-				

	Widerspruchrechts des Versicherers, die Wahl des Rechtsanwalts überlassen. Der Versicherer akzeptiert und übernimmt die Kosten aus Honorarvereinbarungen, soweit diese unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und Bedeutung der Sache marktüblich sind.		Berücksichtigt wird die Quote der Kapitalbeteiligung im Zeitpunkt des Versicherungsfalles im Sinne der Ziffer 2.1 an der Gesellschaft, die Ansprüche geltend macht. Sofern zum Zeitpunkt der Pflichtverletzung im Sinne der Ziffer 3.1 eine höhere Kapitalbeteiligung bestand, so wird ausschließlich diese berücksichtigt.
	Wird in einem Strafverfahren wegen einer Pflichtverletzung, die einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für die versicherten Personen von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die Kosten gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, ggf. die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.	5.	Örtlicher Geltungsbereich
4.7	Serienschadenklausel Unabhängig von den einzelnen Versicherungsjahren gelten mehrere während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages geltend gemachte Ansprüche eines oder mehrerer Anspruchsteller a) aufgrund einer Pflichtverletzung, welche durch eine oder mehrere versicherte Personen begangen wurde, b) aufgrund mehrerer Pflichtverletzungen, welche durch eine oder mehrere versicherte Personen begangen wurden, sofern diese Pflichtverletzungen demselben Sachverhalt zuzuordnen sind und miteinander in rechtlichem, wirtschaftlichen oder zeitlichem Zusammenhang stehen, als ein Versicherungsfall. Dieser gilt unabhängig von dem tatsächlichen Zeitpunkt der Geltendmachung der einzelnen Haftpflichtansprüche als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Haftpflichtanspruch geltend gemacht wurde.		Der Versicherungsschutz gilt weltweit, erstreckt sich jedoch nicht auf Haftpflichtansprüche - die vor einem Gericht in den USA oder Kanada geltend gemacht werden, - infolge der Verletzung von US-amerikanischen oder kanadischen Rechts, - in Zusammenhang mit einer in den USA oder Kanada vorgenommenen Tätigkeit, sowie Haftpflichtansprüche der Versicherungsnehmerin oder der Tochterunternehmen gegen versicherte Personen und der versicherten Personen untereinander - die vor dem Gericht eines Landes geltend gemacht werden, in welchem Common Law gilt, - infolge der Verletzung des Rechts eines Landes, in welchem Common Law gilt, - in Zusammenhang mit einer in einem Common-Law-Land vorgenommenen Tätigkeit. Als Common-Law-Staat im Sinne dieses Ausschlusses gelten insbesondere das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland, Australien, Hongkong, Indien, Jamaika, Malaysia, Neuseeland, Singapur und Südafrika sowie die Länder, die das Recht oder die Rechtsprechung der vorstehenden Länder anwenden.
4.8	Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Widerstand der Versicherungsnehmerin oder einer versicherten Person scheitert oder falls der Versicherer seinen vertragsgemäßen Anteil zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung stellt, so hat der Versicherer für den von der Weigerung bzw. der zur Verfügungstellung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.	6.	Ausschlüsse Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Haftpflichtansprüche:
4.9	Besteht eine Kapitalbeteiligung der versicherten Personen an der Versicherungsnehmerin oder einem ihrer Tochterunternehmen, so umfasst der Versicherungsschutz bei Ansprüchen der Versicherungsnehmerin oder ihrer Tochterunternehmen nicht den Teil des Schadenersatzanspruches, welcher der Quote dieser Kapitalbeteiligung entspricht. Dies gilt nicht für eine Quote bis 50 %.	6.1	wegen vorsätzlicher Schadenverursachung oder durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung; den versicherten Personen werden die Handlungen oder Unterlassungen nicht zugerechnet, die nach Vertragsschluss ohne ihr Wissen von anderen Organmitgliedern begangen wurden.

	<p>Im Falle der Rückwärtsversicherung gemäß Ziffer 3.2 werden diese Pflichtverletzungen einer versicherten Person gemäß Satz 1 allen anderen versicherten Personen zugerechnet.</p>	<p>- Leiter/Leiterinnen der Bereiche Recht/Versicherung der Versicherungsnehmerin.</p>
	<p>Sofern Vorsatz oder wissentliche Pflichtverletzung streitig ist, besteht Versicherungsschutz mit folgender Maßgabe:</p>	<p>9. Anzeigepflichten, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten</p>
	<p>Wird Vorsatz oder eine wissentliche Pflichtverletzung rechtskräftig festgestellt, entfällt der Versicherungsschutz für das versicherte Organmitglied rückwirkend. Die versicherten Personen sind dann verpflichtet, dem Versicherer die erbrachten Leistungen zurückzuerstatten;</p>	<p>9.1 Vorvertragliche Anzeigepflichten</p>
6.2	<p>oder sonstige Ansprüche wegen Vertragsstrafen, Bußen sowie Entschädigungen mit Strafcharakter, z. B. punitive oder exemplary damages;</p>	9.1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände
7.	<p>Anderweitige Versicherungen</p>	
	<p>Besteht für einen unter diesem Versicherungsvertrag geltend gemachten Schaden auch unter einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz, so sind die Versicherungsnehmerin und die versicherten Personen verpflichtet, den Schaden zunächst unter dem anderweitigen Versicherungsvertrag geltend zu machen. Die Leistungspflicht des Versicherers unter diesem Vertrag besteht nur, wenn und insoweit der anderweitige Versicherer für den Schaden nicht leistet. Kommt es zu einer Leistung aus diesem Versicherungsvertrag, weil der Versicherer des anderweitigen Versicherungsvertrages seine Leistungspflicht gegenüber der Versicherungsnehmerin oder einer versicherten Person bestreitet, so sind diese verpflichtet, etwaige Ansprüche aus dem anderweitigen Versicherungsvertrag an den Versicherer dieses Vertrages abzutreten.</p>	<p>Die Versicherungsnehmerin hat bis zur Abgabe ihrer Vertragserklärung dem Versicherer alle ihr bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Die Versicherungsnehmerin ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.</p> <p>Wird der Vertrag von einem Vertreter der Versicherungsnehmerin geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich die Versicherungsnehmerin so behandeln lassen, als habe sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.</p>
	<p>Sofern die Versicherungsnehmerin oder eine versicherte Person das durch diesen Versicherungsvertrag versicherte Risiko auch anderweitig versichert (z. B. Anschlussversicherung), ist dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.</p>	9.1.2 Rücktritt
8.	<p>Zurechnung</p>	
	<p>Soweit die Kenntnis, das Verhalten und das Verschulden der VN von rechtlicher Bedeutung sind, werden - abweichend von § 47 Absatz 1 VVG - nur die Kenntnis, das Verhalten und das Verschulden folgender versicherter Personen berücksichtigt:</p>	<p>Unvollständige oder unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.</p> <p>Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn die Versicherungsnehmerin nachweist, dass sie oder ihr Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.</p>
	<ul style="list-style-type: none">- Mitglieder des Aufsichts- oder Beirates der Versicherungsnehmerin- Mitglieder der Geschäftsleitung der Versicherungsnehmerin (Vorstand, Geschäftsführung)- Leiter/Leiterinnen der Bereiche Finanzen/Rechnungswesen/Controlling/Steuern der Versicherungsnehmerin	<p>Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn die Versicherungsnehmerin nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.</p> <p>Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.</p> <p>Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn die Versicherungsnehmerin nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in</p>

	<p>diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn die Versicherungsnehmerin die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.</p>	9.2.1	<p>Anzeigepflicht</p> <p>Die Versicherungsnehmerin ist nach Abgabe ihrer Vertragserklärung verpflichtet, folgende Gefahrerhöhungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen:</p>
	<p>Dem Versicherer steht der Teil des Beitrages zu, der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.</p>		<ul style="list-style-type: none"> - Einführung von Aktien von versicherten Unternehmen an der Börse; - Erwerb oder die Neugründung einer Tochtergesellschaft; - satzungsmäßige bzw. gesellschaftsvertragliche Änderung des Gesellschaftszwecks; - Veränderung der Mehrheitsverhältnisse bei der Anteilseignerstruktur oder den Stimmrechten; - Antrag der Versicherungsnehmerin auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
9.1.3	<p>Beitragsänderung oder Kündigungsrecht</p>		
	<p>Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.</p>		
	<p>Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn die Versicherungsnehmerin nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.</p>	9.2.2	<p>Kündigung</p> <p>In den Fällen einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 9.2.1 kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, und zwar auch dann, wenn die Voraussetzungen für die Kündigung nur bei einem Teil der versicherten Personen oder Tochterunternehmen erfüllt sind.</p>
	<p>Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat die Versicherungsnehmerin die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.</p>		<p>Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Erhöhung der Gefahr ausgeübt wird oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.</p>
	<p>Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Risikoübernahme für den nicht angezeigten Umstand aus, kann die Versicherungsnehmerin den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen.</p>	9.2.3	<p>Beitragserhöhung</p> <p>Der Versicherer kann an Stelle einer Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen für diese höhere Gefahr entsprechenden Beitrag verlangen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen. Für das Erlöschen dieses Rechts gilt Ziffer 9.2.2 Absatz 2 entsprechend.</p>
	<p>Der Versicherer muss die ihm nach Ziffer 9.1.2 und 9.1.3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats in Schriftform geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.</p>		<p>Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, kann die Versicherungsnehmerin den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Versicherer hat die Versicherungsnehmerin in der Mitteilung auf dieses Recht hinzuweisen.</p>
	<p>Dem Versicherer stehen die Rechte nach Ziffer 9.1.2 und 9.1.3 nur zu, wenn er die Versicherungsnehmerin durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.</p>	9.2.4	<p>Leistungsfreiheit</p> <p>In den Fällen einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 9.2.1 ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, es sei denn, dem Versicherer war die Gefahrerhö-</p>
9.2	<p>Gefahrerhöhung</p>		

<p>hung zu diesem Zeitpunkt bekannt. Er ist zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung der Anzeigepflicht nach Ziffer 9.2.1 nicht auf Vorsatz beruht; im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der Versicherungsnehmerin entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt die Versicherungsnehmerin.</p> <p>Abweichend von Absatz 1 Satz 1 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet,</p> <ul style="list-style-type: none"> - soweit die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war, oder - wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war. <p>9.3 Obliegenheiten der Versicherungsnehmerin</p> <p>9.3.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles</p> <p>Besonders gefährdende Umstände hat die Versicherungsnehmerin auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdend.</p> <p>9.3.2 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles</p> <p>9.3.2.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Dieses soll in Textform erfolgen.</p> <p>Wird ein selbstständiges Beweisverfahren angeordnet, gegen eine versicherte Person ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ergeht gegen diese ein Strafbefehl oder ein Bescheid und haben diese den Tatvorwurf eines Vermögensschadens zum Gegenstand bzw. könnten einen solchen Vorwurf zum Gegenstand haben, so ist dem Versicherer unverzüglich hierüber Anzeige zu erstatten, auch wenn der Versicherungsfall selbst bereits angezeigt wurde.</p> <p>Wird gegen eine versicherte Person ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, wird ihr gerichtlich der Streit verkündet oder wird Prozesskostenhilfe beantragt, so ist dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen. Das Gleiche gilt im Falle eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung. Gegen einen Mahnbescheid muss die versicherte Person fristgemäß Widerspruch einlegen, ohne dass es einer Weisung des Versicherers bedarf.</p>	<p>9.3.2 Die Versicherungsnehmerin und die versicherten Personen müssen im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu befolgen, soweit es für die Versicherungsnehmerin zumutbar ist. Sie haben dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstellen und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Informationen in Textform zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>9.4 Die Anzeigepflichten und Obliegenheiten gelten sinngemäß für die versicherten Personen.</p> <p>10. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten</p> <p>10.1 Verletzt die Versicherungsnehmerin eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die sie vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn die Versicherungsnehmerin nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.</p> <p>10.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert die Versicherungsnehmerin ihren Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der Versicherungsnehmerin entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die Versicherungsnehmerin nach, dass sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.</p> <p>Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die Versicherungsnehmerin nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn die Versicherungsnehmerin die Obliegenheit arglistig verletzt hat.</p> <p>Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer 10.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.</p>	<p>11. Kündigung</p> <p>Hat der Versicherer nach dem Eintritt des Versicherungsfalles den Anspruch der versicherten Person auf Freistellung anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt, kann jede Vertragspartei das Versicherungsverhältnis kündigen. Dies gilt auch, wenn der Versicherer der versicherten Person die Weisung erteilt, es zum Rechtsstreit über den Anspruch kommen zu lassen.</p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

- Die Kündigung ist nur innerhalb eines Monats seit der Anerkennung oder Ablehnung des Freistellungsanspruchs oder seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils zulässig. § 92 Absatz 2 Satz 2 und 3 VVG ist anzuwenden.
- 12. Versicherung für fremde Rechnung, Abtretung des Versicherungsanspruches**
- 12.1 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich den versicherten Personen zu; dies gilt nicht in den Fällen der Ziffer 1.6.
- 12.2 Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den Geschädigten ist zulässig.
- 12.3 Rückgriffsansprüche der versicherten Personen und deren Ansprüche auf Kostenersatz, auf Rückgabe hinterlegter und auf Rückerstattung bezahlter Beträge sowie auf Abtretung gem. § 255 BGB gehen in Höhe der vom Versicherer geleisteten Zahlung ohne weiteres auf diesen über. Der Versicherer kann die Ausstellung einer den Forderungsübergang nachweisenden Urkunde verlangen.
- 12.4 Hat eine versicherte Person auf einen Anspruch gem. Ziffer 12.3 oder ein zu dessen Sicherung dienendes Recht verzichtet, bleibt der Versicherer dieser gegenüber nur insoweit verpflichtet, als die versicherte Person nachweist, dass die Verfolgung des Anspruchs ergebnislos geblieben wäre.
- 13. Risikoinformationen**
- Es bleibt dem Versicherer unbenommen, weitere Risikoinformationen zu verlangen.
- 14. Beitrag**
- 14.1 Der Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.
- 14.2 Zahlt die Versicherungsnehmerin den Beitrag nicht rechtzeitig, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, die Versicherungsnehmerin hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er die Versicherungsnehmerin durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- 14.3 Zahlt die Versicherungsnehmerin den Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist, es sei denn, die Versicherungsnehmerin hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.
- 14.4 Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Vertragszeit oder wird es nach Beginn der Versicherung rückwirkend aufgehoben oder ist es von Anfang an nichtig, gebührt dem Versicherer der Beitrag oder die Geschäftsgebühr nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (z. B. §§ 39 und 80 VVG).
- 15. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht**
- 15.1 Für diesen Vertrag gilt ausschließlich deutsches Recht.
- 15.2 Gerichtsstand für alle Rechtstreitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag ist der Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt ausdrücklich auch dann, wenn die Versicherungsnehmerin oder eine versicherte Person ihren (Wohn-)Sitz im Ausland hat.